

Studienplan des Masterstudiums Forstwissenschaften

Stand 1. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Aufbau des Masterstudiums
- § 3 Zulassung zum Masterstudium
- § 4 Akademische Grade
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Pflichtfächer
- § 7 Wahlfachmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil

Allgemeines Ziel des Fachgebietes Forstwissenschaften

Gemäß Gesamtleitbild der BOKU hat das Studium „Forstwissenschaften“ das Ziel, Absolventen bzw. Absolventinnen für alle Wirkungsbereiche des Waldes und der Forstwirtschaft auszubilden.

Unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzipes sollen die Absolventen bzw. Absolventinnen alle Funktionen des Waldes wie die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion bei größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen voll eigenverantwortlich und auch mittels selbständiger konzeptueller Planung sicherstellen können.

Tätigkeitsfeld

Der Fachbereich Forstwirtschaft umfasst selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Waldes, bezogen auf das gesamte Waldökosystem-Management. Fachkompetente Absolventen benötigen ein breit gefächertes Wissen mit Praxisbezug und entsprechenden Fertigkeiten beruhend auf der Synergie von ökologischen, ökonomischen, technischen und sozialen Wissenschaften.

Anforderungsprofil

Den Erfordernissen der Forstwirtschaft entsprechend sollen Forstwirte eine ingenieurgemäße Ausbildung erwerben. Die fachliche Ausbildung beruht auf der Integration von Naturwissenschaften, Technik, Sozioökonomik und Rechtswissenschaften. Die Aneignung eines analytischen und vernetzten Denkens mit Problemlösungskompetenz in den Bereichen Wald, mit seinen langen Produktionszeiten und seiner Wechselwirkungen mit der Landschaft, und Schutz vor Naturgefahren mit ihren unabsehbaren Wirkungen auf Mensch und Umwelt ist erklärtes Ziel und integrierender Bestandteil des Studiums.

Spezielles Ausbildungsziel

Absolventen bzw. Absolventinnen des Master-Studiums Forstwissenschaft benötigen für ihre unterschiedlichen Berufsfelder neben einem ganzheitlichen Basiswissen und Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, auch Spezialkenntnisse der biologischen und technischen Produktion, in Fragen der Wirtschaft und Verwaltung, sowie zumindest einer Fremdsprache.

Management, Marketing, Menschenführung, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten und Mobilität sind Bildungsziele mit verstärktem Zukunftsbezug. Das Masterstudium dient der Vertiefung und der Ergänzung der im entsprechenden Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Studium erhaltenen Berufsvorbildung. Die Absolventen bzw. Absolventinnen sollen sowohl für höhere Positionen als auch für weiterführende Forschungsaufgaben qualifiziert sein.

Berufsfelder

Verantwortliche Führung und Planung für öffentliche und private Forstbetriebe, vollverantwortliches Entscheidungsorgan bzw. Leitungsfunktion in Forst- und Umweltbehörden, Interessensvertretungen, Verbänden, Naturschutzbehörden, führendes Leitungsorgan bzw. selbständiger Planer in den Dienstzweigen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Mitwirkender bzw. Teilselbständiger in Einrichtungen der forstlichen Forschung, Lehre und Entwicklung. Nach Maßgabe sonstiger gesetzlicher Regelungen (ZT-Gesetz etc.) selbständige Ausübung der Tätigkeit eines Ingenieurkonsulenten, oder Leiter eines Technische Büros oder Forstunternehmens, sowie Ausübung sonstiger Tätigkeiten in Holzindustrie, Holzhandel, als Forstjournalist und andere.

§ 2 Aufbau des Masterstudiums

Die Dauer des Masterstudiums ist mit 4 Semestern festgelegt und umfasst insgesamt 63 Stunden, dies entspricht 120 ECTS. Von den Gesamtstunden sind 54 Semesterstunden (81 ECTS) aus Modulen zu wählen, 2 Semesterstunden Diplomandenseminar (2 ECTS) und 7 Semesterstunden (7 ECTS) als freie Wahlfächer festgelegt. (Masterarbeit = 30 ECTS).

§ 3 Zulassung zum Masterstudium

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Forstwirtschaft der Universität für Bodenkultur, Wien sind zuzulassen.

Beim Eintritt von Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien in das Masterstudium Forstwissenschaft wird grundlegendes, äquivalentes Wissen der in den Kernfächern des Bachelorstudiums Forstwirtschaft vermittelten Lehrinhalte vorausgesetzt.

§ 4 Akademische Grade

Entsprechend der Zuordnung zu ingenieurwissenschaftlichen Studien wird den Absolventinnen bzw. den Absolventen des Masterstudiums der akademische Grad Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen in denen Teilbereiche eines Faches und seine Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.
- (2) Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Vorlesung stehen und der Vermittlung spezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.
- (3) Proseminare (PS): Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen, wobei von den Teilnehmern eine mündliche Präsentation und /oder schriftliche Arbeit vorzugsweise in einer in der Fachliteratur repräsentativ vertretenen Sprache verlangt wird.
- (4) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine mündliche Präsentation und /oder schriftliche Arbeit vorzugsweise in einer in der Fachliteratur repräsentativ vertretenen Sprache verlangt wird.
- (5) Exkursionen (EX): Lehrveranstaltungen, die zur Veranschaulichung und Vertiefung beitragen.

- (6) Kombinierte Lehrveranstaltungen: alle unter (1) bis (5) behandelten Typen können auch kombiniert werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die erwähnten Vorschriften für die entsprechenden Teile anzuwenden.
- (7) Interdisziplinäre Projektstudien (IP): Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit inklusive Datenerhebung und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine Datenerhebung, Auswertung mit anschließender mündlichen Präsentation und /oder schriftlichen Arbeit verlangt wird.
- (8) Diplomandenseminar (DS): Lehrveranstaltung, die der wissenschaftlichen Diskussion und Präsentation im Zusammenhang mit der Durchführung der Diplomarbeit dient.
- (9) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen Pflichtanwesenheit (mit immanenten Prüfungscharakter) gefordert wird, hat der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der LVA bekannt zu geben, wann eine Pflichtanwesenheit erforderlich ist (Rahmen für die Pflichtanwesenheit: UE,SE,PS,IP,DS = 100%, VU,VP,VS,VSX u.a. = 30 – 70%)
- (10) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf auch im Gelände oder in Betrieben abgehalten werden.

§ 6 Pflichtfächer

Folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 26 Semesterstunden [38 ECTS] (gegliedert in drei Module a 8 Semesterstunden [12 ECTS] und dem Diplomandenseminar mit 2 Semesterstunden [2 ECTS]) sind verpflichtend:

Lehrveranstaltung	LV-Typ	Semesterstunden	ECTS
<i>Modul Waldökosystemanalyse</i>			
Waldgenetik und Biodiversität	VO	2	3
Waldökosystemdynamik I	VS	3	4,5
Wasser-, Nähr- und Schadstoffmanagement in Waldökosystemen	VS	3	4,5
<i>Modul Waldressourcenbewirtschaftung</i>			
Waldbau und Forsttechnik	VSX	4	6
Zustandserhebung und Ertragsprognose	VS	2	3
Forstschutzroutinen	VO	2	3
<i>Modul Management und Politik</i>			
Strategische Unternehmensführung und Diversifikationsmanagement	SE	2	3
Forest Policy Analysis	VS	2	3
Seminar Waldpolitik	SE	1	1,5
Waldbewertung	VU	2	3
Economics of Multiple Use Forestry	VS	1	1,5
<i>Masterseminar</i>			

Masterseminar	SE	2	2
---------------	----	---	---

§ 7 Wahlfachmodule

Von folgenden Modulen sind mindestens fünf zu absolvieren. Ein Modul gilt als absolviert, wenn Prüfungen aus Lehrveranstaltungen über mindestens 6 Semesterstunden (9 ECTS) positiv absolviert sind. Darunter müssen positive Prüfungen aller jener Lehrveranstaltungen, die nicht mit (*) gekennzeichnet sein. Aus den mit (*) gekennzeichneten LVAs besteht Wahlmöglichkeit.

Lehrveranstaltung	LV-Typ	Semesterstunden	ECTS
<i>Modul Waldpolitik</i>			
Partizipation und Konfliktmanagement	VS	2	3
Internationale Waldpolitik	SE	2	3
Politikanalyse und –evaluierung	SE	2	3
<i>Modul Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit</i>			
Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	VO	2	3
Grundregeln und Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit	VU	2	3
Medienarbeit	VU	2	3
<i>Modul Spezielle Produktionssysteme</i>			
Ergonomie und Arbeitsgestaltung	VS	3	4,5
Energieholzbereitstellungssysteme	VS	2	3
Modellierung von Holzerntesystemen	VS	1	1,5
<i>Modul Forst-, Jagd- und Umweltgeschichte</i>			
Forstgeschichte	VX	2	3
Jagdgeschichte	VX	2	3
Umweltgeschichte	VS	2	3

<i>Modul Unternehmensführung</i>			
Betriebsanalyse	VU	3	4,5
Controlling im Forstbetrieb	VS	3	4,5
<i>Modul Forstökonomik</i>			
Forest Resource Economics	VS	3	4,5
Marktforschung und Marktanalyse	VU	2	3
Marketingstrategien	SE	1	1,5
<i>Modul Logistik</i>			
Unternehmensnetzwerke (Logistik)	VS	4	6
Logistik in der Forst- und Holzwirtschaft	PS	2	3
<i>Modul Waldschadensdiagnostik</i>			
Waldschadensdiagnostik	VU	2	3
Spezielle Forstentomologie und Forstpathologie	VU	2	3
Experimentelle Phytopathologie (*)	VU	2	3
Experimentelle Forstentomologie (*)	VU	2	3
Pathophysiologische Analytik (*)	VU	2	3
<i>Modul Integraler Waldschutz</i>			
Ökologischer Waldschutz	VU	3	4,5
Biologische u. biotechnische Methoden der Schädlingsbekämpfung u. -kontrolle (*)	VU	2	3
Forstschutzprobleme in den Hochlagen (*)	VX	1	1,5
Genetik in der angewandten Entomologie (*)	VU	2	3
Belastung und Sanierung von Waldböden (*)	VS	2	3

<i>Modul Standort</i>			
Verfahren der forstlichen Standortskartierung	VU	2	3
Wald und Wasser	VS	2	3
Belastung und Sanierung von Waldböden (*)	VS	2	3
Hydrologische und chemische Mess- und Monitoringmethoden in der Waldökologie (*)	VS	2	3
Waldbodenbiologie (*)	VU	2	3
<i>Modul Dynamik</i>			
Ökosystemdynamik II	VS	4	6
Übungen zu Vegetationsdynamik (*)	UX	2	3
Fallstudie zu Waldökosystemdynamik (*)	VS	2	3
Biogeochemische Prozesse in Waldökosystem (*)	VS	2	3
<i>Modul Zustandserhebung und Waldwachstum</i>			
Versuchswesen und Waldzustandsprognose	VS	2	3
Versuchswesen und Waldzustandsprognose (*)	SE	2	3
Inventuren und Stichprobeverfahren	VS	2	3
Inventuren und Stichprobeverfahren (*)	SE	2	3
<i>Modul Genetische Diversität - eine wichtige Komponente der Biodiversität im Wald</i>			
Spezielle Forstgenetik unter bes. Berücksichtigung der Erhaltungsbiologie	VS	2	3
Genetik und Züchtung von Waldbäumen	VU	2	3
Genetische Grundlagen der Biodiversität I	SE	1	1,5
Demonstration von genetischen Markern und deren Auswertung (*)	VU	2	3
Genetische Aspekte von pathogenen Organismen im Waldökosystem (*)	VS	1	1,5

Erhaltungsbiologie und Biodiversität warmblütiger Wildtiere: Populationsgenetische Aspekte (*)	VO	1	1,5
Genetische Grundlagen der Biodiversität II (*)	SE	1	1,5
Modul Walderschließungssysteme			
Erschließung	VS	4	6
Holzernte	VS	2	3
Modul Holz			
Holzqualität	VO	2	3
Technologien der Holzverarbeitung	VU	2	3
Holzindustrielle Produktionsprozesse und Produkte	VS	2	3
Modul Innovative Waldbaukonzepte			
Innovative Waldbaukonzepte	VUX	3	4,5
Waldbau in sekundären Nadelwäldern	VS	2	3
Spezielle Aspekte des Gebirgswaldbaus	VS	1	1,5
Ausgleich von Nutzungsinteressen im Gebirgsraum	VS	2	3
Modul Planung und Entscheidungsfindung in der Waldbewirtschaftung			
Methoden der Entscheidungsfindung, Planung und Erfolgskontrolle	VS	2	3
Decision support systems	VS	2	3
Systems Engineering in der Holzernte	VS	2	3
Modul Wildtiermanagement			
Schutzgebietsmanagement und Wildtiere in Mitteleuropa (*)	VO	1	1,5
Wildökologie im Schutz und Dauerwald (*)	VO	1	1,5
Spezielle Wildökologie II (*) (Habitateignung und Biotopmanagement)	VS	3	4,5
Spezielle Wildökologie III (Waldschutzprophylaxe durch integriertes Wald - Wild - Management) (*)	VS	3	4,5

Wildtiermanagement im Gebirge (*)	VSX	2	3
Modul Mountain Risk Engineering			
Hazard and Risk assessment	VS	3	4,5
Integrated Flood Risk Management	VO	2	3
Disaster Management	VO	1,5	2
Modul Geoinformatik			
Geodatenmanagement	VU	2	3
Fernerkundung und Bilddatenverarbeitung (*)	VU	4	6
Angewandte Photogrammetrie (*)	VU	3	4,5
Geodaten für GIS-Anwendungen in Österreich (*)	VU	2	3
Landadministration (*)	VS	1,5	2,25
Modul Interdisziplinäre Projektstudie			
Interdisziplinäre Projektstudie	IP	6	9

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit stellt einen integrierenden Bestandteil des Masterstudiums Forstwissenschaft dar.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem dem Masterstudium Forstwissenschaft zugehörigen Fach zu entnehmen.
- (3) Jenem Universitätslehrer, der das Thema der gewählten Masterarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung der/des Kandidatin/en.
- (4) Die Masterarbeit ist bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einzureichen.
- (5) Der Masterarbeit werden 30 ECTS Anrechnungspunkte zugewiesen.

§ 9 Prüfungsordnung

Die Masterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der Masterprüfung umfasst die in § 6 bis § 7 genannten Prüfungsfächer und wird mit positiver Beurteilung der Lehrveranstaltungen absolviert.

Der zweite Teil der Masterprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung abzuhalten und hat zu umfassen:

Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist und aus einem weiteren Fach, das als Schwerpunkt des Studiums anzusehen ist. Dieses zweite Prüfungsfach ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ in Absprache mit den Studierenden festzulegen.

Die Anmeldung zum zweiten Teil Masterprüfung setzt voraus:

- die erfolgreiche Ablegung der Module laut § 6 bis § 7
- die Ablegung von 7 Semesterstunden frei wählbarer Fächer mit positiver Beurteilung
- positive Beurteilung der Masterarbeit

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die jenem Studienplan unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.1999 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach diesem Studienplan fortzusetzen.

Ab dem Inkrafttreten der Studienpläne für das Bachelor- und die Masterstudien sind diese Studierenden berechtigt, ihr Studium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gemäß § 80 b (2) UniStG abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt (Eine Zulassung zum Masterstudium kann nur nach Absolvierung eines Bachelorstudiums erfolgen, siehe auch § 3).

(2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes auf Grund des UniStG begonnen haben und ihr Studium auf Grund der Studienvorschriften gemäß §80 Abs. 2-4 UniStG betreiben, tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderungen ein.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen nach dem Master-Studienplan gleichwertig sind. Für Studierende, die sich den neuen Bachelor- und Masterstudien unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes nach dieser Äquivalenzliste für das Studium nach diesem Masterstudienplan anerkannt.